Absender Name

Absender Straße

Absender PLZ, Stadt

**An das Bayrische Verwaltungsgericht in Regensburg**

**Postfach 110165**

**93014 Regensburg**

Ort, Datum

**Betreff: Klagebegründung zu Aktenzeichen Gebührenverfahren**

Sehr geehrte Frau Sartorius, sehr geehrte Damen und Herren,

um Beiziehung der Akte BY2280-001890-23/5 aus dem Strafverfahren wird gebeten.

Im Folgenden übersende ich Ihnen die Klagebegründung gegen den Gebührenbescheid vom 31.07.2023:

**I. Sachverhalt**

Am 27.03.2023 fand in Passau gegen 11 Uhr eine unangemeldete Versammlung am Ludwigsplatz statt. Zusätzlich zu den Menschen auf der Straße wurden Flyer verteilt.

**Beweis:** „Am 27.03.23 gegen 11:00 Uhr wurde über die Einsatzzentrale des PP Niederbayern eine Klimaprotestaktion im Stadtbereich Passau mit insgesamt sechs Aktivisten gemeldet“; Sachverhalt KHM Nagelmüller, Seite 2 der Akte und „Der amtsbekannte Aktivist Hr. – verteilte Flyer im Umfeld der Aktion.“; Sachverhalt KHM Nagelmüller, Seite 3 der Akte

Der Kläger wurde bereits um 11:03 Uhr durch Anwendung unmittelbaren Zwangs von der Straße getragen.

**Beweis:** „Unmittelbarer Zwang am 27.03.2023, 11:03 Uhr in Tatort“; Erstmeldung/Lagemeldung, S. 5 der Akte

Es wurden durch die unangemeldete Versammlung lediglich drei Autos unmittelbar beeinträchtigt.

Beweis: „Insgesamt wurden von den Beamten vor Ort nur drei LKW mit je einer Person besetzt festgestellt, (…)“; Sachverhalt KHM Nagelmüller, Seite 3 der Akte

Darüber hinaus ist der Akte nicht zu entnehmen, dass die Versammlung letztendlich auch materiell und formell rechtmäßig aufgelöst worden ist. Gemäß Aktenlage wird von einer fehlenden Auflösung der unangemeldeten Versammlung auf am Ludwigplatz ausgegangen.

**II. Begründetheit**

Der Gebührenbescheid vom 31.07.2023 ist rechtswidrig.

**1. Kein Vorliegen einer gerechtfertigten Handlung**

Gem. Art. 16 Abs. 5 BayKG können Kosten nur für gerechtfertigte Handlungen von Behörden erhoben werden. Eine solche gerechtfertigte Handlung liegt nicht vor. Die Möglichkeit nach Art. 75 Abs. 3 BayPAG Kosten für den Einsatz von unmittelbarem Zwang zu erheben, kommt nicht in Betracht. Die Erhebung der Kosten ist bereits aufgrund der nicht erfolgten Auflösung der Versammlung – wie im Sachverhalt ausgeführt - fehlerhaft.

**2. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Art. 4 PAG**

Höchstvorsorglich wird vorgetragen, sollte - entgegen der Ausführungen im Sachverhalt – eine Auflösung der Versammlung stattgefunden haben, dass die Ausübung des unmittelbaren Zwangs unverhältnismäßig war.

Gem. Art. 4 BayPAG hat die Polizei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzuhalten. Der Zweck des Einschreitens per unmittelbarem Zwangs dient der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigen wird.

Eine Gefahrenlage ist nicht allein aufgrund der Absperrung einer Straße gegeben. Die Absperrung von Straßen ist zunächst ein regelmäßig vorkommendes Ereignis. Dies ist bei Veranstaltungen, bei angemeldeten Demonstrationen, Konzerten oder Sportereignissen der Fall. Das Blockieren einer Straße unmittelbar als Nötigung und damit aufgrund des Rechtsverstoßes als Gefahr für die öffentliche Ordnung einzustufen, ist nicht gerechtfertigt. Obwohl es bei Straßenblockaden der Letzten Generation in vielen Fällen zu Verurteilungen kam, ist die Rechtslage bislang unklar.

Grundsätzlich sind Straßenblockaden von der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG gedeckt. Dies hat das BVerfG in anderen Zusammenhängen bejaht.

Ob eine Versammlung (hier: Sitzblockade) als rechtswidrige und verwerfliche Nötigung zu bewerten ist, lässt sich ohne Blick auf den mit ihr verfolgten Zweck nicht feststellen. Mit der Bewertung des zu Grunde liegenden Zwecks wird zugleich eine Weiche für die Verwerflichkeitsprüfung gestellt. Erfolgt das Verhalten im Schutzbereich des Art.8 GG, muss die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein.

Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art.8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung erfasst, was sie anstreben.

Dabei ist das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen. Diese Einschätzung der Träger des Grundrechts ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Kommt es zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht allerdings durch das Recht anderer beschränkt.

Es ist daher eine Gesamtabwägung vorzunehmen zwischen der Beeinträchtigung durch die Nötigung (Freiheitsverletzung) und der Wahrnehmung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Demonstrationsrechts aus Art. 8 GG. Verwerflich ist ein Verhalten dann, wenn es einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung aufweist.

In mehreren Städten gab es Freisprüche oder Nichteröffnungsbeschlüsse und darüber hinaus steht eine höchstrichterliche Entscheidung durch den BGH oder das BVerfG für diesen Sachverhalt noch aus. Vor diesem Hintergrund ist es falsch die Blockaden der Letzten Generation pauschal als Straftaten einzustufen und es kann auch nicht pauschal von einer Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden. Zumal in diesem Fall laut Aktenlage lediglich drei Autos durch die Blockade beeinträchtigt wurden. Es ist daher schon fraglich, ob überhaupt Gewalt im Sinne der 2. Reihe Rechtsprechung des BGH vorgelegen hat. Konkret in diesem Fall kann die Strafbarkeit der Aktion als Nötigung begründet hinterfragt werden.

Grundsätzlich hätte die Möglichkeit bestanden in Kommunikation mit den Teilnehmenden der Versammlung zu treten und nach der geplanten Dauer der Aktion zu fragen. Außerdem wäre es möglich gewesen ihnen anzubieten für eine gewisse Zeitspanne von beispielsweise 30-60min ihre Versammlung fortzusetzen und anschließend die Straße freiwillig zu räumen. In der Zwischenzeit hätten die im Stau stehenden Autos durch die Rettungsgasse der nicht-geklebten Menschen abgeleitet werden können, was lange Wartezeiten vermieden hätte. Dafür hätte im Falle keiner Kooperation seitens der Demonstrierenden zwar auch unmittelbarer Zwang angewendet werden müssen, aber in deutlich geringerem Ausmaß. Außerdem hätte der Verkehr umgeleitet werden können, um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung möglichst zu minimieren und den Menschen Stauzeiten zu ersparen. Da vor Ort dann weniger Polizeikräfte gebunden worden wären, hätte die Umleitung des Verkehrs schneller umgesetzt werden können, als im vorliegenden Fall. Es war daher ein milderes Mittel grundsätzlich geeignet das angestrebte Ziel zu erreichen, auch wenn dafür Absprachen mit den Demonstrierenden notwendig gewesen wären. Zumal es für die Geeignetheit einer Maßnahme nicht auf die tatsächliche Zielerreichung ankommt, sondern auf die Frage, ob die Maßnahme nicht ganz ungeeignet zur Zielerreichung ist (Möstl/Schwabenbauer 2022, Art. 4 Rn. 77). Dabei genügt es auch nicht die abstrakte Überlegung anzustellen, dass auf das Angebot eventuell nicht eingegangen werden wird. Wenn die Polizei nicht versucht das Recht auf Versammlungsfreiheit zu schützen und gleichzeitig die Störung für die betroffenen Menschen möglichst gering zu halten, obwohl das möglich wäre, und lieber pauschal unmittelbaren Zwang anwendet, verletzt sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grob. Die Zweck-Mittel-Relation ist hier für den unmittelbaren Zwang gar nicht relevant, weil mildere Mittel vorhanden waren. Darüber hinaus ist laut Aktenlage davon auszugehen, dass lediglich drei Autos durch die Blockade beeinträchtigt wurden. In der Abwägung des Rechts auf freie Willensbetätigung dieser drei Autofahrenden mit den Rechten der vier demonstrierenden Menschen auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, fällt die Abwägung eindeutig zugunsten der Demonstrierenden aus. Zumal sich die blockierten Autos bei der geringen Anzahl auch durch Umdrehen auf der Straße selbst aus der Situation befreien konnten. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs war folglich nicht gerechtfertigt.

Daher greift die Regelung des Art. 16 Abs. 5 BayKG und es dürfen keine Kosten für den Einsatz erhoben werden.

**3. Fehlerhafte Kostenfestsetzung**

Sollte das Gericht trotz der bereits ausgeführten Argumente der Meinung sein, dass ein gerechtfertigter Einsatz von unmittelbarem Zwang durch die Polizei vorgelegen hat, ist die konkrete Kostenfestsetzung fehlerhaft.

Der Betrag von 59€ liegt zwar in der Spanne der möglichen Kosten für unmittelbaren Zwang aus §1 Nr. 8 BayPolKV, allerdings wird er nicht begründet. Es ist in der Akte nicht ersichtlich, wie die Kosten zustande gekommen sind und ob sie tatsächlich durch den Polizeieinsatz begründet sind. Es ist nicht gerechtfertigt Bürger\*innen einfach pauschal Kosten für einen Polizeieinsatz aufzubürden. An dieser Stelle ist eine ordentliche Arbeit und Zusammenstellung der Kosten durch die Behörde zu erwarten. Aufgrund der geringen Dauer der Aktion von knapp einer halben Stunde, ist von geringeren Kosten auszugehen. Zumal der Kläger auch direkt nach Eintreffen der Polizei ohne jegliche Vorwarnung oder Ansage mit unmittelbarem Zwang von der Straße verbracht worden ist. Für den anschließenden Einsatz können ihm keine Kosten auferlegt werden.

**Beweis:** „Zeitraum Ankleben bis Entfernung: 11:03h – 11:29h. Freigabe Verkehr 11:37h.“; Kurzsachverhalt, Akte S. 6

**4. Fazit**

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Anwendung des unmittelbaren Zwangs im hier behandelten konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt war und die entstandenen Kosten des Einsatzes nicht auf die Beschuldigten im Strafverfahren abgewälzt werden können. Einerseits gibt es keinen Beleg für eine formell rechtmäßige Auflösung der Versammlung und andererseits war der unmittelbare Zwang nicht verhältnismäßig, selbst wenn die Versammlungsauflösung aus Sicht des Gerichts gegeben sein sollte.

Darüber hinaus ist auch die Kostenfestsetzung fehlerhaft, da die Zusammensetzung der entstandenen Kosten nicht aufgeschlüsselt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift